

Paibacher Zeitung.



Nr. 44.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 60 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Dinstag, 24. Februar

In fertigen Heften sind 10 Bogen: 1mal 60 kr., 2mal 60 kr., 3mal 60 kr., 4mal 60 kr., 5mal 60 kr., 6mal 60 kr., 7mal 60 kr., 8mal 60 kr., 9mal 60 kr., 10mal 60 kr.

1874.

Amtlicher Theil.

Se. k. und l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Februar d. J. zu gestatten geruht, daß der Ministerialrath und Leiter der Ministerraths-Präsidialkanzlei, Anton Artus das Offizierskreuz der französischen Ehrenlegion annehmen und tragen dürfe.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Supplenten am Staatsgymnasium in Capo d'Istria Eouard Bisintini zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt.

Am 21. Februar 1874 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das IV. Stück des Reichsgesetzblattes, vorläufig bloß in der deutschen Ausgabe, ausgedruckt und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 8 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Februar 1874 betreffend die Erweiterung des Wirkungsbereiches der zollamtlichen Expositur am Bahnhofe zu Linz;

Nr. 9 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Februar 1874 wegen Auflassung der Panzerungssäule in Zischl und Errichtung einer solchen in Gmunden;

Nr. 10 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 10. Februar 1874 betreffend die Voraussetzungen der Beförderung in die achte Rangklasse und der Bewilligung von Verdienstzulagen für Professoren an Staatsmittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen) und an staatlichen Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen; wofürsam für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

Nr. 11 den Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Februar 1874 wegen Aufhebung der Vorschriften über die Bezeichnung des Zuckers in Hülsen oder Broden;

Nr. 12 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Februar 1874 betreffend die Errichtung einer hauptzollamtlichen Expositur im Bahnhofe der austr. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn in Wien.

An demselben Tage wurden ferner ausgegeben und versendet die italienische, böhmische, polnische, ruthenische, slovenische, kroatische und romanische Ausgabe des am 7. Februar 1874 vorläufig bloß in der deutschen Ausgabe erschienenen III. Stückes.

Dasselbe enthält unter

Nr. 5 die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 28. Jänner 1874, womit Aenderungen in der Territorialabtheilung der Sprungel der als Berggerichte fungierenden Gerichtshöfe im Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Sadowina festgesetzt werden;

Nr. 6 die Verordnung des Justizministeriums vom 3. Februar 1874 betreffend den Beginn der Amtswirklichkeit des Bezirksgerichtes Hartmanitz in Böhmen;

Nr. 7 die Verordnung des k. k. Handelsministers vom 4. Februar 1874 betreffend die Abwicklung der mit der Weltausstellung des Jahres 1873 zusammenhängenden Angelegenheiten.

(W. Ztg. Nr. 42 vom 21. Februar.)

Nichtamtlicher Theil.

Zur Kaiserreise.

Der Besuch unseres gnädigsten Herrn und Kaisers am Hofe zu St. Petersburg findet noch fort auch in den Blättern des Auslandes würdige und eingehende Besprechung.

Die „Breslauer Zeitung“ sagt in ihrem Artikel, es müsse jedem vernünftig denkenden Menschen klar sein, daß die Reise des Kaisers von Oesterreich nach der Hauptstadt Rußlands als ein neuer Act freundschaftlicher Beziehungen zwischen den beiden Staaten angesehen und unbedingt freudig begrüßt werden müsse. In dem Freundschaftsbündnisse Oesterreichs mit Rußland und Deutschland seien alle drei Staaten als gleichberechtigte und gleich wichtige Factoren aufgetreten. Weiter heißt es: „Oesterreich ist stark und bedeutend nach innen wie nach außen; es ist eine Großmacht, die an der Donau so wichtig ist wie Deutschland am Rhein.“ Der hier angeführte Leitartikel schließt mit folgendem Satze: „Die Reise des Kaisers von Oesterreich nach Petersburg und der Toast des Kaisers Alexander mögen als ein erneuerter Beleg der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den drei Staaten gelten, welche die sichersten Garantien bieten für die Erhaltung des europäischen Völkervertrages.“

Die „Prov.-Corresp.“ schreibt: „Der Besuch des Kaisers von Oesterreich am kaiserlich russischen Hofe, ein weiteres Glied in der Kette der sich wiederholenden Begegnungen mächtiger, friedliebender und einander persönlich nahestehender Monarchen, welche durch die Dreikaiservereinigungen in Berlin eröffnet wurden und in den russischen Zusammenkünften des vorigen Sommers ihre Fortsetzung fanden, hat dem Kaiser von Rußland Anlaß gegeben, bei einem Trinkspruch auf seinen erhabenen Gast zugleich von neuem hervorzuheben, daß die Bande gegenwärtiger Freundschaft, welche den Kaiser von Oesterreich und ihn selbst mit dem Kaiser Wilhelm und der Königin

von England verbinden, die beste Bürgschaft des europäischen Friedens seien.“

Die „Schles. Presse“ sagt in einem Leitartikel über die Kaiserreise, daß jetzt volle Klarheit der Verhältnisse herrsche. Deutschland wie Oesterreich gehören sich selbst und die naturgemäße Uebereinstimmung ihrer Interessen komme zur Geltung. Das oberste dieser Interessen aber sei für sie wie für Rußland die Erhaltung des Friedens.

Die „Röln. Ztg.“ läßt sich aus Wien schreiben, daß die glänzende Aufnahme, welche der österreichische Besuch in der russischen Hauptstadt gefunden, begreiflicher Weise die politische Welt Wiens eben so angenehm berührt habe als die Einstimmigkeit der russischen Presse, welche den Frieden Europas von dem Zusammengehen der drei nordischen Mächte abhängig macht. Die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den drei Staaten seien allerdings bereits durch die Drei-Kaiserbegegnung in Berlin und den Besuch des Czaren in der Hofburg erfolgreich eingeleitet worden. Bedürfte es zur Kennzeichnung derselben noch eines sichtbaren Symbols, so dürfe man dasselbe in jenem Lohbeerkränze erblicken, den Kaiser Franz Joseph auf das Grabmal des Kaisers Nikolaus niederlegte.

Der „Norddeutschen Zeitung“ wird aus Wien mitgetheilt: Die eben so glänzende als freundliche Aufnahme unseres Kaisers am russischen Hofe und der verlängerte Aufenthalt in Petersburg begünstigen verständige Erwartungen über die Erfolge dieser Reise. Nachdem ein freundliches Verhältnis mit dem deutschen Reiche, das von beiden Theilen gleich lebhaft angestrebt wurde, vollständig erzielt war und die Gewähr seiner Dauer dadurch bietet, daß keine Gegensätze mehr vorhanden sind, die störend zwischen Preußen-Deutschland und Oesterreich-Ungarn treten könnten, war es von Wichtigkeit, eben so zusagende Verhältnisse mit Rußland herzustellen. Die bei der Drei-Kaiser-Zusammenkunft in Berlin erfolgte Anbahnung dazu fand eine Bekräftigung während des Besuchs des Kaisers Alexander in Wien und soll in Petersburg die volle Bestätigung erlangen.

In der gewaltigen Friedensliga, die auch ohne diplomatische Verträge sich durch das gleiche Bedürfnis der Ruhe gebildet hat, nimmt Oesterreich-Ungarn selbstverständlich eine gleichberechtigte Stellung ein, und wie diese von deutscher Seite nicht angetastet wird, ist man nun auch in Rußland zu der Ueberzeugung gelangt, daß Freundschaft zwischen mächtigen Reichen nur dann bestehen kann, wenn sie sich gegenseitig achten und keines derselben eine Superiorität zu gewinnen trachtet.“

Die St. Petersburg „Wiedomosti“ sagt in einem längeren Artikel:

Zum ersten male empfängt Petersburg den Kaiser von Oesterreich-Ungarn in seinen Mauern, dessen Regierung durch die mannigfachen Schicksalswendungen merkwürdig geworden. In clericaler und militärischer Umgebung erzogen, erhielt Franz Josef in jugendlichem Alter den Thron und wurde bei seiner geringen Erfahrung der Reaction in die Arme getrieben. Zehn Jahre fruchtloser Bemühung das Reich zu centralisieren, ergaben zerüttete Finanzen und die drohende Haltung Ungarns als Resultat, bis das Jahr 1859 die Augen öffnete und nur in liberalen Reformen Rettung war. Anfangs schritten diese langsam vor, da brachte das Unglücksjahr 1866, das Oesterreich seiner Macht in Italien und Deutschland beraubte, die Ueberzeugung, daß eine radicale Umgestaltung nöthig sei. — Das Jahr 1867 legte den Grund zur Versöhnung mit Ungarn und zugleich mit dem Geiste der Zeit. Wiewohl nun die Reformation noch nicht vollendet und es keinem Zweifel unterliegt, daß nur eine föderalistische Combination die verschiedenen Interessen der Nationalitäten befriedigen könnte, so ist doch ein sehr bedeutender Fortschritt nicht hinwegzuleugnen; einen solchen weist die Administration auf: trotz der unglücklichen Kriege erhalten sich die Finanzen und Wien ist eine der schönsten Städte des Erdkreises geworden. Es wurde Franz Josef, nachdem er die innere Politik anders gestaltet hat, klar, daß auch in der Politik nach Außen eine Aenderung stattfinden müsse und es wurde die Versöhnung mit Rußland angebahnt. Darum ist die Reise des Kaisers, als ein Beweis ihrer versöhnlichen Gesinnung, für Rußland ein erfreuliches Ereignis. Die berliner Zusammenkunft, dann die Entrevuen in Wien zur Zeit der Weltausstellung, schließlich die gegenwärtige Reise geben Zeugnis von der Aenderung der Ansichten der österreichischen Staatsmänner. Für Rußland ist die Versöhnung mit Oesterreich insofern von großer Wichtigkeit, als Oesterreich-Ungarn noch immer mächtig dastehet und dem Rufe seines Herrschers ein starkes und tapferes Heer folgt. Es wäre Thorheit, das Bündnis mit einem solchen Nachbar zu unterschätzen.

Oesterreich ist für uns wichtig einmal als Gegengewicht gegen Deutschland, das zwar gegenwärtig theilweise aus Erkenntlichkeit gegen uns freundlich gesinnt ist, dessen Gesinnungen sich aber künftig wohl auch anders gestalten könnten; zweitens wegen der gewissenhaften Lösung der polnischen Frage; drittens erfordert auch die orientalische Frage ein Einverständnis jener beiden dabei interessierten Mächte. Dies sind die Gründe, so schließt der „P. W.“, warum wir den Annäherungsversuch mit Freude begrüßen, und wünschen, daß den freundschaftlichen diplomatischen bald ebenso gute wissenschaftliche und Handelsbeziehungen folgen.“

Reichsrath.

21. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 20. Februar.

Präsident Dr. Reichbauer eröffnet um 11 Uhr 20 M. die Sitzung.

Auf der Ministerbank befinden sich: Se. Durchlaucht der Herr Ministerpräsident Fürst Adolf Auersperg, Ihre Excellenzen die Herren Minister: Freih. v. Caffer, Dr. Vanhans, Dr. v. Stremaier, Dr. Glaser, Dr. Unger, Ritter von Ehlmeckh, Freiherr v. Pretis, Oberst Horst und Dr. Ziemiakowski.

Der Präsident macht die Mittheilung, daß er am 4. d. M. an jene Abgeordnete, welche bisher im Hause nicht erschienen sind, nach § 4 der O. D. die Aufforderung gerichtet habe, ihr Ausbleiben zu rechtfertigen.

Zur Tagesordnung übergehend wird die Wahl von 36 Mitgliedern zur Vorberathung der Steuervorlagen vorgenommen. Abg. Dr. Hoffer stellt den Dringlichkeitsantrag, daß die Mitglieder des Hauses den Sitzungen des Steuerausschusses beiwohnen können. Derselbe wird angenommen.

Abg. Beer erstattet hierauf den Bericht über den Antrag der Abg. Furz und Genossen, betreffend die Aufhebung des Stempels für Zeitungen und Kalender. Die Generaldebatte wird eröffnet.

Abg. Heinrich nennt den Zeitungsstempel eine kulturfeindliche Institution, die einer liberalen Regierung unwürdig ist. Auch wenn der Stempel fällt, seien die Zeitungen noch übermäßig belastet durch Cautionspflicht, Erwerbsteuer und durch den Staatsanwalt. Die Bedenken des Finanzministers können in einer so brennenden Frage, wo die geistigen Interessen des Volkes auf dem Spiele stehen, nicht in Betracht kommen. Auch für die Aufhebung des Kalenderstempels spricht Redner.

Abg. Wildschuh betont, daß die Aufhebung des Zeitungsstempels von der slavischen Bevölkerung mit Begeisterung aufgenommen werden wird, da dieselbe ermöglicht wird, dem Volke Bildung und Wissen zuzuführen.

Auch Abg. Dr. Meznil empfiehlt den Ausschussantrag.

Abg. Dr. Prestel spricht gegen den Ausschussantrag. Wenn es sich um die Aufhebung einer Steuer handle, so müsse vor allem wohl erwogen werden, welche Steuer die drückendste und daher früher aufzuheben sei. Wenn man nun auch die Gründe für die Aufhebung des Stempels gelten lasse, so müsse man doch zugeben, daß dieselben Gründe in hundertfacher Potenz für die Aufhebung des Lotto sprechen. Es sei auch jetzt der Zeitpunkt zur Verringerung der Staatseinnahmen schlecht gewählt. Bei der allgemeinen Steuerreform könne davon die Rede sein. Die Insektsteuer sei bereits aufgehoben, die Aufhebung einer anderen wahrscheinlich. Für alle diese Steuern, welche entgehen, sein kein Ersatz vorhanden.

Noch sprechen Bosnjak und Graf, letzterer um den kleinen Blättern die Emancipation von der großen demoralisirten wiener Presse zu erleichtern, dann Umlauf für die Aufhebung, worauf der Schluß der Debatte angenommen wird. Hierauf spricht Haase für, Coronini dagegen.

Nachdem der Referent den Ausschussantrag verteidigt hat, erhebt sich Se. Exc. der Finanzminister und sagt beiläufig: Der Zeitungsstempel habe die Gründung neuer Journale nicht erschwert, von 1860 bis 1873 sei der Ertrag von 400.000 fl. über 7000 fl. gestiegen. Die Regierung läßt sich nicht von fiscalischen Gründen leiten, sie sei nicht prinzipiell gegen die Aufhebung und werde derselben im günstigen Momente ihre Zustimmung nicht verweigern.

Bei mamentlicher Abstimmung stimmten 129 gegen, 114 für das Eingehen in die Specialdebatte. Der Antrag ist somit gefallen.

Nächste Sitzung Dinstag den 24. d. M.

Das Eivilhegegesetz.

(Fortsetzung.)

§ 37. Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse nachträglich die Nachsicht erteilt wird, so muß ohne Wiederholung des Aufgebotes abermals die Einwilligung vor dem Bezirksrichter, dem Schriftführer und zwei Zeugen erklärt, hierüber ein Protokoll aufgenommen und der Act in das Eheregister eingetragen werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so wird eine solche Ehe so betrachtet, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.

§ 38. Die Gattin erhält durch die Verheiratung den Familiennamen des Mannes und nimmt an dem Stande desselben theil.

§ 39. Die Ehegatten übernehmen durch den Ehevertrag gegenseitig die Verbindlichkeit der Treue, Unterstützung und anständigen Bewegung.

§ 40. Der Ehemann ist verpflichtet, seine Gattin in seine häusliche Gemeinschaft aufzunehmen, sie zu beschützen und zu vertreten und nach seinem Vermögen für ihren anständigen Unterhalt zu sorgen.

§ 41. Der Mann ist das Haupt der Familie und berechtigt, von seiner Gattin zu verlangen, daß sie ihm im Hauswesen und Erwerbe nach Kräften beistehe und, insoweit es das Wohl der Familie oder die häusliche Ordnung fordert, die von ihm getroffenen Anordnungen befolge.

§ 42. Die Ehefrau ist verpflichtet, dem Manne an seinen Wohnsitz zu folgen, insofern sie nicht aus wichtigen Gründen ihre Weigerung zu rechtfertigen vermag.

§ 43. Die gegenseitigen Personenrechte der Ehegatten können durch Verträge nicht geändert werden.

§ 44. Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Gemeinschaft, ob sie gleich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

§ 45. Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§ 14, 15, 16, 17, 18 und 19 angeführten Hindernisse entgegensteht, ist von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen der Ungültigkeit muß das Einschreiten derjenigen abgewartet werden, welche sich durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihrem Rechte gekränkt erachten.

§ 46. Nur der schuldlose Theil hat das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungültig erklärt werde. Ein Ehegatte, welcher von dem unterlaufenen Irrthume oder dem gegen den anderen Ehegatten ausgeübten Zwange schon bei Eingehung der Ehe wußte, ferner ein Gatte, welche seine Unfähigkeit zur Eheschließung verschwiegen oder die ihm abgegangene Ehebewilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten.

§ 47. Der schuldlose Ehegatte hat nach erlangter Kenntnis des Hindernisses das Recht, die eheliche Gemeinschaft für die Zeit der Ungültigkeitsverhandlung einzustellen, muß jedoch in diesem Falle längstens binnen weiterer drei Monate die Sache vor den Richter bringen.

§ 48. Wenn der schuldlose Ehegatte nach erlangter Kenntnis des Hindernisses auf sein Anfechtungsrecht ent-

weder ausdrücklich, oder durch Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft durch mehr als ein Jahr ohne Anrufung des Richters stillschweigend Verzicht geleistet hat, so erlischt sein Anfechtungsrecht.

§ 49. Die von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem gesetzlichen Vertreter nur insoweit bestritten werden als die väterliche Gewalt, Vormundschaft oder Curatel dauert.

§ 50. Das Gericht hat in allen Fällen einer auf Ungültigkeit der Ehe gerichteten Klage einen Verteidiger des Ehebandes zu bestellen, insofern als solcher nicht der Staatsanwalt eintritt.

§ 51. Der Richter hat alle für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe sprechenden Thatsachen und Beweise mit gleicher Sorgfalt und selbst von Amtswegen zu erheben.

§ 52. Wenn das Hindernis durch nachträgliche Dispensation oder Einwilligung gehoben werden kann, so liegt dem Verteidiger des Ehebandes ob, wegen Behebung des Hindernisses im Einverständnis mit den Parteien das Erforderliche zu veranlassen.

§ 53. Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehindernis muß vollständig bewiesen werden und weder das übereinstimmende Geständnis beider Ehegatten hat hierbei die Kraft eines Beweises, noch kann hierüber ein Eid der Ehegatten zugelassen werden.

§ 54. Wenn im Falle der Behauptung eines vorhergegangenen und unheilbaren Unvermögens, die eheliche Pflicht zu leisten, oder einer im § 12 bezeichneten unheilbaren Krankheit oder Leibesbeschaffenheit zufolge des Gutachtens der beigezogenen Sachverständigen nicht mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann, ob das Unvermögen oder die Krankheit (Leibesbeschaffenheit) unheilbar oder bloß zeitlich sei, so sind die Ehegatten verbunden, die Ehe noch durch ein Jahr fortzusetzen, und es kann erst dann, wenn das Unvermögen oder die Krankheit (Leibesbeschaffenheit) diese Zeit hindurch fortgedauert hat, die Ehe für ungültig erklärt werden.

§ 55. Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so ist in dem Urtheile zugleich ausgesprochen, ob und welcher Ehegatte als schuldig oder schuldlos erscheint.

§ 56. Der schuldlose Ehegatte kann von dem schuldigen Gatten den Ersatz derjenigen Nachteile verlangen, welche ihm durch die Eingehung der als ungültig erklärten Ehe entstanden sind.

§ 57. Sind in einer als ungültig erklärten Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach den Bestimmungen des dritten Hauptstückes des ersten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gesorgt werden.

§ 58. Die Scheidung vom Tisch und Bett ist den Ehegatten über ihr einverständliches Ansuchen vom Gerichte zu bewilligen.

§ 59. Ueber ein solches Ansuchen hat der Richter die Ehegatten zu drei verschiedenen malen in Zwischenräumen von je vierzehn Tagen vorzuladen und dieselben zu befragen, ob sie bei dem Entschlusse der Scheidung verharren.

§ 60. Erst wenn die drei Termine entweder durch die abgegebene Erklärung oder durch das Ausbleiben der

vorgeladenen Scheidungswerber erfolglos geblieben sind, hat das Gericht der Ehegatten über den Inhalt ihres Scheidungsgesuches persönlich einzuzuhören, und wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie sowohl über ihre Scheidung als über die Bedingungen in Rücksicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander einig sind, ohne weitere Nachforschung die verlangte Scheidung zu bewilligen. Sind Kinder vorhanden, so hat das Gericht selbst von Amtswegen die zu deren gesetzlicher Verpflegung und Erziehung erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 61. Ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen, bedarf aber zu dem Uebereinkommen in Rücksicht auf die Vermögen der Kinder der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Pflegevaters.

§ 62. Wenn die Verhandlung wegen Scheidung ungültig oder Trennung einer Ehe anhängig gemacht ist, so kann der Richter bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache dem gefährdeten Theile einen abgesonderten, anständigen Wohnort und der Gattin, die ihr vom Gatten gebührenden anständigen Unterhalt bewilligen.

§ 63. Durch richterlichen Spruch kann auf Einschreiten des schuldlosen Ehegatten auch gegen den Willen des anderen Ehegatten nach Abhaltung der im § 59 angeführten drei Sühntermeine auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt werden, wenn andauernde ernste Warnungen zwischen den Ehegatten bestehen, wenn durch die eheliche und häusliche Gemeinschaft das Vermögen, die Sittlichkeit, Gesundheit oder das Leben eines Ehegatten oder der Kinder gefährdet erscheint, oder wenn ein Ehegatte einen unfittlichen Lebenswandel führt.

§ 64. Der Ehegatte, welcher die Trennung der Ehe zu verlangen berechtigt ist, kann unbeschadet seines Rechtes auf Trennung vorerst bloß auf Scheidung von Tisch und Bett antragen.

§ 65. Streitigkeiten, welche bei einer ohne Einwilligung des anderen Ehegatten beantragten Scheidung die Absonderung des Vermögens oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind wie derlei Streitigkeiten in Trennungsfällen zu behandeln.

§ 66. Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen, was sie bei Gericht anzusetzen haben.

§ 67. Ein abwesender oder vermißter Ehegatte, dessen Tod nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vermutet wird, kann auf Einschreiten des zurückgelassenen anderen Ehegatten zum Behufe der Wiederverheiratung des letzteren gerichtlich für todt und die Ehe für getrennt erklärt werden.

(Schluß folgt.)

Politische Uebersicht.

Laibach, 23. Februar.

Der „Magyar Politika“ zufolge sind die ungarischen Gesetze vorlagen über die Erwerbsteuer und die Kapitalrentensteuer vollendet. — Die Textirung zum ungarischen Wahlgesetze angefertigten Rechnungen ist bereits festgestellt. Der Minister des Innern wie „M. P.“ erfährt — hierüber die Meinungsäußerung einiger Abgeordneten erbitten. — Die Arbeit

Feuilleton.

Aus der vornehmen Gesellschaft.

Erzählung von J. Krüger.

(Fortsetzung.)

„Ich meine,“ murmelte Doris vor sich hin, „ich habe in dem Kinde eine gute Wahl für Berthold getroffen, und auch der Herr Baron wird mit derselben zufrieden sein.“

Sie blieb noch eine Weile bei ihren Pflegebefohlenen. Dann ließ sie die Kinder, die ruhig zusammen spielten, auf kurze Zeit allein, um in der Küche nachzusehen, ob das Mittagessen auch in der Weise, wie der Baron es liebte, zubereitet würde, denn es war erst vor wenigen Tagen eine neue Köchin angenommen worden.

Der Baron lehrte früher vom Felde zurück, als Doris erwartet hatte, die Arbeit draußen war von den Leuten, welche die Güte ihres Herrn ebenso sehr schätzten, als sie seine Strenge fürchteten, pflichtgemäß gethan und er hatte ihnen seine Zufriedenheit ausgesprochen.

Doris hatte den Trab seines Pferdes gehört.

Sie ging ihm bis zur Hauspforte entgegen.

„Die Kleine ist schon oben, gnädiger Herr, sagte sie. „Der alte Reinhold ist es zufrieden, daß sie hier bleibt. Er weiß ja, wie gut Sie sind. Wollen Sie das Kind sehen, an dem unser Berthold schon Gefallen gefunden?“

Herr von Lieben nickte und stieg, von Doris gefolgt, die Treppen hinauf.

„Kommen Sie gefälligst mit in das Kinderzimmer,“ sagte das Mädchen. „Dort plaudern und spielen sie zusammen.“

Beide durchschritten das Wohnzimmer, um in die genannte Stube zu gelangen.

„Was ist das?“ sagte Doris, als sie nahe der fenster herden Thüre waren. „Alles still! sollten die

Kinder, ohne daß ich es weiß, das Zimmer verlassen haben und in den Garten gelaufen sein, während ich in der Küche war, um nach dem Essen zu sehen?“

„Das wird sich ja gleich zeigen,“ versetzte der Baron und trat mit Doris ein.

„Welch' ein liebliches Bild stellte sich nun beider Augen dar.“

Der Spätsommertag war heute ungewöhnlich heiß und das Zimmer lag dazu noch an der Sonnenseite.

Die Kinder hatten eine Weile zusammen geplaudert und gespielt. Dann hatte die Hitze ihre Lebensgeister niedergedrückt, wie das oft bei so kleinen Geschöpfen im hohen Sommer vorkommt.

Berthold war zuerst müde geworden und hatte sich auf ein langes und breites Lederkissen hingestreckt, das zu diesem Zwecke dort lag, wenn ihm am Tage der Schlaf überkam.

Seine kleine Spielgefährtin war ihm bald gefolgt und hatte sein Beispiel nachgeahmt.

Noch ehe der Schlummer sie beschlich, hatte sie ihren Arm um seinen Hals geschlungen und ihre Wange an die seine gelehnt, so daß sein Gesicht zum Theil von ihren glänzenden blonden Locken überfluthet war.

So lagen die holden Geschöpfe da, die zwei kleine Engel, die unter gegenseitigen Liebkosungen entschlummert waren, oder wie ein paar blühende Rosen, bestrahlt vom Glanze des himmlischen Taggestirns.

„D, sehen Sie doch hin, gnädiger Herr!“ rief Doris entzückt halblaut. „Sehen die Kinder nicht gerade wie Bruder und Schwester aus! Ein hübscheres Pärchen hätte sich nicht zusammenfinden können. Und sie werden sich gewiß auch bald lieben, als wenn sie Geschwister wären.“

Der Baron, der überrascht von dem holden Bilde, das die Natur geschaffen, dagestanden, wandte sich plötzlich um und verließ das Zimmer. Eine Thräne war in sein Auge getreten, die er vor Doris verbergen wollte.

Die Erinnerung an seine entflozene Gattin war es, was ihm den Blick trübte.

„Wäre sie gut und schuldlos geblieben, wie sie aus der Hand ihres edlen Vaters empfing und hätte mir zu dem Sohne eine solche Tochter geschenkt, hätte sich auf Erden wohl mit mir an Glück messen können!“

Doris hörte diese aus der Brust heraufgestiegenen Worte nicht. Sie war in der Kinderstube geblieben, das Erwachen der Kleinen abzuwarten und sie dann dem Vater zu Tische zu führen, denn wenn er zu Hause war, mußte Berthold beim Essen stets an seiner Seite sitzen. Heute sollte die Waise einen Platz neben den Knaben erhalten.

Ähnliche liebliche Bilder, wie an diesem Tage das Auge des Hausherrn getroffen, wiederholten sich. Die Kinder traten bald in ein kindlich zärtliches Verhältnis zu einander, das an die rührende Idylle von Paul und Virginie erinnerte. Nach wenigen Tagen waren sie unzertrennlich geworden. Erlaubte das Wetter, man in den Schloßgarten hinunter durften, so sah man entweder Hand in Hand durch die mit Riesengänge hüpfen, oder sie hatten gegenseitig die Arme einander um den Nacken geschlungen und Wange an Wange. Waren sie in der zum Spielen bestimmten Stube und Berthold wurde zuerst müde, so legte er sich auf das erwähnte Kissen und er legte sich auf ihren Schoß und schlief ein. Dann sah die Kleine lächelnd auf ihn nieder und wehrte mit ihrem Taschentuche die Fliegen von seinem blühenden Antlitz ab.

Durch die Anwesenheit der Waise ging der Wunsch des Barons, Berthold möge die Mutter vergessen, in Erfüllung. Nachdem der erste Monat vorüber, fragte er nie wieder nach seiner schönen Mama. Die liebliche Spielgefährtin hatte ihr Bild gänzlich aus seiner kindlichen Seele verdrängt.

(Fortsetzung folgt.)

in Angelegenheit der Steuerreform werden im ungarischen Finanzministerium energisch fortgesetzt. In den letzten Tagen sind — wie „M. P.“ erfährt die Telegramme folgender Steuerbesetze endgiltig festgestellt worden: die Gesekentwürfe über Kapitalzinssteuer, Erwerbsteuer und Besteuerung der Actiengesellschaften.

„Reform“ behandelt in einem Artikel die Situation der Deakpartei und die Ministerkrise und machte folgende Bemerkungen: In der Krise ist nichts Obdoses, nichts Zerfallendes, möge sie daher versöhnend, vereinigend wirken. Und aus dieser Krise würde, wenn nicht die Engherzigkeit, sondern die staatsmännische Auffassung die definitive Lösung bringt, für die Deakpartei und für das Vaterland nicht jene große Gefahr entstehen, welche der Auflösung der Partei folgen müßte, sondern jener Segen, welcher von der Erstarkung des Einverständnisses zu erwarten ist. Wir verstehen darunter, daß eine Lösung, welche mit Aufrechterhaltung der einheitlichen Deakpartei und der Wahrung der prinzipiellen Grundlagen eine neue und starke Regierung bringt, welche die Grundlagen unserer Politik und unseres Parlamentarismus unbeweglich lassen und zugleich die Gelegenheit benützen wird, sich mit den verwandten Elementen, welche diese Basis und ihre gesetzlichen Prinzipien anerkennen, welche jedoch der gegenwärtigen Regierung gegenüber eine Opposition bilden, bezüglich der künftigen zu befolgenden Politik auf dem Wege offenen Ideenaustausches ein Einvernehmen zu erlangen bestrebt sein wird.“

Das deutsche Reichspressegesetz, welches vom sächsischen Bundescommissar Feld als den von der früheren Reichstagscommission aufgestellten Grundsätzen möglichst nahekommend empfohlen wurde, ging an eine Commission von 14 Mitgliedern, nachdem Fürst Bismarck die Handhabung der Pressverhältnisse in Elsaß-Lothringen, namentlich das Verbot der „Germania“ gerechtfertigt hatte. Man zweifelt indes an dem Zustandekommen des Gesetzes, sofern die Bundesregierungen sich nicht zu wesentlichen Concessionen entschließen sollten. Als conditio sine qua non für die Annahme des Entwurfs wird seitens der liberalen Fractionen die Streichung der Paragraphen 20 und 21 und demgemäß die Begrenzung der strafrechtlichen Verfolgung, die Einsetzung von Schwurgerichten und die Beschlagnahme mittelst richterlicher Ordre gefordert werden.

Der deutsche Reichstag verwies die Novelle zur Gewerbeordnung an eine Commission von 21 Mitgliedern und nahm den Gesekentwurf über die einer besonderen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen in erster und zweiter Berathung an. — Das Gesetz über das Reichspapiergeld wird acht Paragraphen umfassen und den Reichsanzler ermächtigen, 120 Millionen Mark in Reichskassenscheinen, und zwar in Abschnitten zu 5, 25 und 50 Mark auszugeben, welche sich auf die Bevölkerung nach der Volkszählung vom Jahre 1871 vertheilen. Staaten, welche mehr Papiergeld ausgeben als 3 Mark per Kopf, erhalten die Hälfte ihrer Rate doppelt, müssen jedoch diesen Antheil nach zehn Jahren zurückzahlen. Das gegenwärtig kursierende Staatspapiergeld wird am 1. Jänner 1876 eingezogen. Die Ausgabe des neuen Staatspapiergeldes ist von einem Reichsgesetze abhängig gemacht. Dies sind die Grundsätze, nach welchen der Entwurf ausgearbeitet wird. Baiern verlangte die Vertagung desselben bis zum gleichzeitigen Erlaß eines Bankgesetzes, blieb jedoch mit seinem Antrage in der Minorität.

Das preussische Herrenhaus nahm die noch übrigen Paragraphen des Civilehegesetzes in der Fassung der Commission an und lehnte den Antrag des Grafen Brühl auf Aufhebung der im Mai 1873 erlassenen kirchenpolitischen Gesetze, sowie die andern von den Ultraconservativen zum Civilehegesetz gestellten Anträge mit 129 gegen 15 Stimmen ab.

Die beiden mecklenburgischen Regierungen wiesen die ihnen mitgetheilten Beschlüsse der jetzigen ständischen Vertretung inbetreff der Verfassungsvorlage zurück und forderten die weitere Berathung derselben, indem sie jede Abänderung hieran ablehnten. Die hierauf stattgehabte Landtagsitzung war erregt. Die Ritterchaft beschloß mit 172 gegen 62 Stimmen, den früheren Ständebeschluß inbetreff ihres Fortbestehens als politische Corporation aufrecht zu erhalten.

In der französischen Nationalversammlung gelangte am 19. d. M. ein von der Regierung vorgelegter Gesekentwurf, betreffend die Aufführung neuer Verteidigungswerke rings um Paris, zur Bertheilung. In den Motiven heißt es ganz kurz, daß die politischen und militärischen Ereignisse der Neuzeit, deren Bedeutung und Folgen keiner näheren Ausführung bedürften, Frankreich die Nothwendigkeit auferlegten, das Verteidigungssystem seines Landesgebietes wieder herzustellen und zu vervollständigen.

Die officielle englische Cabinetliste ist folgende: Esler Lord des Schazes Disraeli, Lordkanzler Cairns, Präsident des Geheimrathes Herzog von Richmond, Justiz Walmesbury, Aeußeres Derby, Krieg Bathorne Parry, Inneres Gros, Finanzen Stafford Northcote. General-Postmeister Manners, Marine Wardhunt.

In Spanien ist neuestens die Rede von einem Plebisit. Im Ministerrathe soll seit einigen Tagen darüber berathen werden: in welcher Form die allgemeine Volksabstimmung nach napoleonischem Muster in Szene zu setzen sei. Drei Fragen, heißt es, würden den spani-

schen Bürgern gestellt werden. 1. Soll die Staatsform republikanisch sein? 2. Soll die Verfassung der Republik die verbesserte von 1869 sein? 3. Soll Don Francisco Serrano, Herzog de la Torre, Präsident der Republik sein? Die madrider Blätter theilen jedoch diese Nachrichten unter Vorbehalt mit.

Die „Benanger Zeitung“ verzeichnet ein Gerücht, wonach am 15. d. ein lebhaftes Gefecht stattgefunden hätte, bei welchem die Holländer ernste Verluste an Todten und Verwundeten, darunter mehrere Offiziere, erlitten haben sollen. Die Verluste der Chinesen seien unbekannt.

Tagesneuigkeiten.

— (Se. k. Hoheit der Herr Erzherzog Albrecht) weilt gegenwärtig in Nizza. Als Marschall MacMahon dessen Anwesenheit auf französischem Boden erfuhr, lud er, wie der „Presse“ aus Paris gemeldet wird, den Herrn Erzherzog dringend ein, seinen Rückweg über Paris zu nehmen und ihn zu besuchen. Die Einladung wird wahrscheinlich angenommen werden.

— (Das Präliminare der Stadtgemeinde Klagenfurt) pro 1874 weist, wie die „Klagenf. Ztg.“ mittheilt, ein ordentliches Erfordernis mit 75,991 fl., ein außerordentliches mit 124,732 fl., eine ordentliche Bedeckung mit 15,340 fl. und eine außerordentliche mit 124,732 Gulden aus. Der Abgang von 60,650 fl. soll gedeckt werden durch Verzehrungssteuerzuschläge auf Wein und Fleisch mit 33 1/2, auf Bier und Brantwein mit 40 Prozent, durch eine 25prozentige Umlage auf den directen Steuer-gulden, endlich durch 3 1/2 Zinskreuzer per Zinsgulden.

— (Einbruch diebstahl.) Am 19. d. M. nachts wurde auf der Besitzung des Herrn Baron Lazzarini in der Gemeinde Platsch, Bezirk Warburg, eingebrochen. Die Diebe brachen durch ein vergittertes Fenster ein, sprengten Thüren, Kisten und Käden auf und nahmen Kleidung, Wäsche, Bettzeug und Waffen im Werthe von mehr als 1000 fl. mit.

— (Hungerstich in Dalmatien.) Officiell werden die von dem Blatte „Il Dalmata“ wiederholt gebrachten und auch in wiener Blätter übergegangenen Nachrichten von angeblich vorgekommenen Fällen von Hungertod auf der Insel Lesina entschieden dementiert.

— (Erdbeben.) Wie „Primorac“ meldet, fand in der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. um 1 Uhr 20 Minuten in Portoré bei Fiume ein ziemlich starkes Erdbeben statt. Die Richtung desselben führte vom Meere dem Lande zu.

— (Mord.) Am 15. d. nachmittags 4 Uhr, — so berichtet die „Agramer Ztg.“ — hat im Hause des Grafen Arthur Nugent in der Oberstädter Abteingasse der Koch der Gräfin Volkffy, Namens Josef Lukac, den Hausmeister und Theaterzettelträger Verbesic im Streite ermordet.

— (Dr. K. E. Bod.) Nach einer in Leipzig eingegangenen Meldung ist nach langer Krankheit der Professor der pathologischen Anatomie an der leipziger Universität, Dr. Karl Ernst Bod, bekannter Mitarbeiter der „Gartenlaube“, 65 Jahre alt in Wiesbaden verstorben.

Locales.

— (Die Effectenlotterie der philharmonischen Gesellschaft) ergab in Folge der im vorigen Jahre eingetretenen Geld- und Geschäftskrise nicht das erwünschte Resultat. Es werden nachträglich Stimmen dahin laut, daß der Losabsatz durch einige große Bankhäuser namentlich in Wien, Prag, Graz, Triest, München, Berlin und Hamburg gegen Bezug einer angemessenen Provision vielleicht günstigere Erfolge erzielt hätte. Nun, die Sache ist abgethan! Es lassen sich aber auch andere Stimmen vernehmen, welche der Meinung Raum geben, daß man die Aussicht auf einen immerhin noch möglichen günstigen Erfolg im Wege des Lotto nicht fallen lassen, sondern den reinen Erlös für Lose und verkaufte Gewinnstücke zum Ankauf von zinsentragenden 1854er und 1860er Losen verwenden möge. Der Besitz von 100 Stück derartigen zinsentragenden Loseffekten würde immerhin eine günstige Aussicht auf bedeutende Treffer eröffnen.

— (Ein verdienstvoller Veteran.) Gestern starb der in hiesigen Beamtenkreisen wohlbekannte pensionierte Kanzleidiener Anton Küriz im Alter von 71 Jahren. Er diente dem Staate durch mehr als 50 Jahre als Militär und Amaldienner, namentlich bei der ehemaligen Staatsbuchhaltung und später beim Rechnungsdepartement der kroatischen Landesregierung. Er war mit dem silbernen Verdienstkreuze decorirt. Küriz verehelichte sich — fünfmal und hatte zusammen 21, mit der fünften Ehegattin 4 Kinder.

— (Das erste Kammermusik-Concert) findet Sonntag den 1. t. M. statt. Der zur Benützung kommende Flügel ist aus Palisanderholz, einer vom größten Concertformate mit dreifacher Besspreizung aus Schmießeisen mit durch das ganze Instrument laufendem Capotasto, großer Anhängelplatte und Klangbalken, hat englische Mechanik und quersseitigen Saitenbezug. Der Ton des Instrumentes documentirt hinsichtlich der Größe und Schönheit den guten Ruf der allbekanntesten Firma Eberbar. Auch die äußere Ausstattung des Flügels ist eine sehr geschmackvolle, in Laibach dürfte wohl noch kein ähnliches an Güte und Schönheit so reiches Instrument gespielt worden sein — jenes ausgenommen, welches Herr Eberbar seinerzeit zur Beethovenfeier hierher sandte.

— (Der Gottesdienst) in der evangelischen Kirche fällt für kommenden Sonntag aus, da ein solcher in der Schwesterngemeinde Gili stattfindet.

— (Repertoire der deutschen Bühne.) Dienstag, 24. d.: „Die Prinzessin von Trapezunt“; Mittwoch, 25. d.: „Versprechen hinterm Herd“; Donnerstag, 26. d.: „Die neue Magdalena“ (neuestes Sensationsstück); Freitag, 27. d.: „Undine“ (Oper); Samstag 28. d.: „Die Spitzköbnigin“.

— (Slavischer Klub.) Dem „Slov. Narod.“ wird aus Wien geschrieben, daß die jungzeitschen, slovenischen und dalmatinischen Reichsrathabgeordneten die Gründung eines eigenen slavischen Klubs beschlossen und für die Ausarbeitung der Statuten ein Comité gewählt haben, das aus den Abgeordneten Dr. Prajak, Dr. Meznil, Dr. Razlag, Dr. Bošnjak und Paulitovic besteht. Die slavischen Abgeordneten aus Mähren sind für die Zeit bis zur Constituirung dieses Klubs in den Klub des rechten Centrum eingetreten, wo man ihnen den Statuten gegenüber eine gewisse Ausnahmestellung zuerkannte.

— (Steckbrieflich) verfolgt werden: Matthäus Oblak aus Waitisch, 39 Jahre alt, Sträfling, wegen Entweichung; Anton Kurnil aus Bigaun, Bezirk Radmannsdorf, 23 Jahre alt, Sattler, Rekrutierungsflüchtling; Mathias Kobilica aus Stein, 25 Jahre alt, Tischler Sträfling, wegen Entweichung; Franz Sabulovek aus Nitroban, Bezirk Gili, 25 Jahre alt, wegen Diebstahl; Andreas Mobic aus Groboblak, Bezirk Laas, 24 Jahre alt, Schneider, wegen Diebstahl; Bartelma Golobic aus Arch, Bezirk Gurkfeld, 43 Jahre alt, Schuhmacher, wegen Entweichung und Valentin Jezelnik aus Bepel, Bezirk Nassensuß, 38 Jahre alt, wegen Diebstahl.

— (Kaufersch.) Am 15. d. ging es im Wirthshause zu Malensklivrh, Bezirk Laas in Oberkain, recht lustig zu; man gab sich dem Tanzvergnügen hin. Ploßlich entstand unter den anwesenden Burschen ein heftiger Streit; einer derselben wurde von drei anderen zu Boden geworfen, mit Prügel und Fäusten geschlagen und durch einen kräftigen Messerstich am Halse verletzt. Sicherem Vernehmen nach boten die Beschädigten dem Beschädigten einen Ausgleich in Geld an. Mit diesem Ausgleich aber dürfte es nicht abgethan sein, sondern die Excedenten werden sich wohl vor den Schranken des Gerichtes zu verantworten haben.

— (Raub.) Am 20. Jänner l. J. gegen 1/2 7 Uhr abends wurde Bartelma Kopar, Fleischhacker von Gomila bei Johannesthal, auf der von Feistritz nach St. Rochus führenden Bezirksstraße neben dem Walde von drei Männern, von denen der eine groß, die beiden andern aber über Mittelgröße, mit schwarzen kurzen Röckeln und schwarzen langen Hosen bekleidet, im Gesichte aber geschwärzt und barlos waren, überfallen, mit Messer bedroht und der Brieftasche sammt dem Inhalte, nebst 30 bis 40 kr. in Scheidemünze beraubt. Die geraubte Brieftasche war schon abgetragen, aus rothem Leder, mittelgroß, mit sechs inwendigen Fächern, mit rothem Riemen zum Zusammenziehen und es befanden sich darin mehrere Schlachtbolleten und im Gelde 24 fl., bestehend aus 1 B.-M. per 10 fl., 2 St.-M. à 5 fl. und 4 St.-M. à 1 fl.

— (Die slovenische Vorstellung) am 22. d. war recht gut besucht. Das erste Stück „Er kann nicht lesen“ fiel durch; Herr Eusterdic (Primož) trägt an diesem Mißerfolge den Löwenantheil. Recht gelungen ging die nahezu siebzehnjährige Schenl'sche komische Oper „Der Dorfbarbier“ über die Bretter, Herr Kollli (Luf) brachte einige prächtige Stellen, jedoch im Finale des ersten Actes wollte er sich dem Lactierstabe durchaus nicht fügen. Die Glanznummer der Oper war unstreitig das Duett zu Anfang des zweiten Actes, von Frau Ovi (Minka) und Herrn Meden (Joze) meisterhaft vorgetragen. Chor und kleinere Parte wirkten recht zufriedenstellend. Herr Rajzel gab die Rolle des „Adam“ vorzüglich. Wir hätten gewünscht, daß auch die Rolle des „Primož“ in Händen des Herrn Rajzel gewesen wäre. Der dramatische Verein wolle bemüht sein, mehrere derartig zufriedenstellende Spieloper-Vorstellungen zu geben. Kräfte sind vorhanden, guter Wille und ausdauernder Fleiß werden die Erfüllung dieses Wunsches möglich machen.

— (Theaterbericht vom 23. d.) „Die Frau Wirthin“ von Fr. Kaiser mußte vor leeren Sitzen abgepielt werden. Die Herren Köhler (Vincenz), Bahr (Hartopp), Zappe (Ditmar) und Fräulein Brambilla (Gili) waren bemüht, dieses Charakterbild recht genießbar zu präsentieren. Herr Köhler sang ein spaßiges Couplet, in welchem auch der „Bär von Kriessenegg“ eine Rolle spielte, das ihm großen Beifall eintrug.

Aus dem Gerichtssaale.

Am 19. Februar l. J. fand vor dem hiesigen l. l. Landesgerichte die Schlußverhandlung gegen den protokollierten Handelsmann Eduard Blasitsch von Laibach und seine Schwester Caroline Petronio wegen des ihnen zur Last gelegten Verbrechens des Betruges nach den §§ 197 und 199 lit. f St. G. statt.

Dem aus den l. l. Landesgerichtsräthen Herren v. Bhuber, Ribitsch, Rannicher und dem l. l. Landesgerichtsadjucenten Scheina bestehenden Richtercollegium präsidirte der l. l. Oberlandesgerichtsrath Herr Kaprey, die Anklage vertrat der l. l. Staatsanwaltsassistent Herr Ročevar und die Verteidigung führten die Advocaten Herr Dr. Rosjel aus Graz und l. l. Oberlandesgerichtsrath in Pension Brolich.

Der durch die Verhandlung im wesentlichen nicht modifizierte Sachverhalt ist nach der Anklage folgender:

Eduard Blasitsch kaufte im Jahre 1871 von der Maria Poletin das Haus Nr. 68 in der Floriangasse um den Betrag von etwas über 3000 fl., baute es nach eigenen Angaben mit einem Aufwande von über 4000 fl. um und eröffnete im Monate November 1871 in demselben eine Spezereihandlung unter der im Jänner 1872 protokollierten Firma E. Blasitsch.

Die Begründung dieses Geschäftes geschah von allem Anfange her lediglich auf Credit, denn die geringen Ersparnisse des Eduard Blasitsch aus dem vorher betriebenen Agentur- und Commissionsgeschäfte und aus dem Handel mit Menschenharen, sowie das unbedeutende Heiratszubringen seiner Frau genügte bei weitem nicht, um die Kosten des Hauskaufes und des Umbaues zu decken.

Die Folge davon war, daß er schon im Monate März 1873, nachdem er sich bis dahin mühsam durchgebracht hatte, unvermögend wurde, seinen Zahlungsverbindlichkeiten nachzukommen.

Anstatt jedoch um die Eröffnung des Concurfes über sein Vermögen anzufuchen und so für alle seine Gläubiger gleichmäßig zu sorgen, versuchte er am 8. April sein ganzes Vermögen seiner Frau Antonie Blasitsch abzutreten, und als dies an der Weigerung des k. l. Notars Dr. Ribitsch, einen solchen Vertrag zu beurkunden, scheiterte, übergab er es noch am selben Tage durch Vermittlung des Advocaturbeamten Paletta seiner ganz vermögenslosen Schwester Caroline Petronio, die sich damals zufällig in Laibach aufhielt, und am 9. April 1873 wurde darüber eine Urkunde errichtet, die Umschreibung des Hauses Nr. 68 auf den Namen der Uebernehmerin angeführt und diese schon am 15. April 1873 vollzogen. In dem Vertrage wurde das fragliche Haus auf 5000 fl., das gesammte Warenlager sammt der Gewölbeneinrichtung, die Haus-, Zimmer- und Kücheneinrichtung auf 4926 fl. bewertbet und die Uebernehmerin verpflichtete sich in solutum dieses Betrages die auf dem Hause intabulierten Schulden per 6200 fl., eine nicht pfandrechlich sichergestellte Schuld an den hiesigen Schlossermeister und intimen Freund des Eduard Blasitsch, Jakob Spoljarich, per 1200 fl., die Schuld an die Frau des Uebergebers Antonie Blasitsch für ihr Heiratszubringen mit 1526 fl. in ihr Zahlungsverprechen zu übernehmen, und für den per 1000 fl. die Mutter des Uebergebers Anna Blasitsch lebenslänglich mit allem Nötigen zu versorgen.

Auf die übrigen Gläubiger des Eduard Blasitsch, deren Forderungen der Ankläger über 18,000 fl. berechnete, wurde keine Rücksicht genommen und selbst einige Geschäftsactiva aus der Zeit vor dem 9. April 1873, die sich auf circa 127 fl. beliefen und in den Uebergabevertrag nicht einbezogen worden sind, hat Blasitsch seinen Gläubigern dadurch zu entziehen gewußt, daß er sie mit Daten, als ob sie nach dem 9. April 1873 entstanden wären, in die Geschäftsbücher der Caroline Petronio eintragen ließ und hiebei dem eintragenden Commis Rumbe die Weisung gab, die uneinbringlichen Forderungen aus dem Grunde in seiner Strazza zu belassen, daß es nicht auffallen werde, wenn gar keine Activa in seinen Büchern vorkommen sollten.

Nach der in der Anklage gemachten und von keiner Seite bestrittenen Berechnung wäre bei eridamäßiger Vertheilung des am 9. April 1873 bestandenen Vermögens des E. Blasitsch auf die bei der Uebergabe desselben übergangenen Gläubiger ein Betrag von über 5000 fl. entfallen, um welchen sie beschädigt wurden.

Mehrfache Umstände aber, darunter namentlich, daß diese Veräußerung mit einer auffallenden Hast geschehen ist, daß Caroline Petronio als Uebernehmerin gar kein Vermögen besaß, daß sie die ganze Einnahme aus dem Geschäfte Tag für Tag auf Kreuzer und Heller an den Eduard Blasitsch und bezüglich seine Frau abführte, daß sie im Geschäfte gar keine Verfügungen traf, sondern den vom Blasitsch übernommenen Commis Rumbe unbeschränkt fortwirtschaften ließ, daß E. Blasitsch auch nach der Uebergabe Schulden zahlte, welche Caroline Petronio in ihr Zahlungsverprechen übernommen hatte, daß Blasitsch sich wiederholt äußerte, nur für seine Freunde sorgen zu wollen, die übrigen Gläubiger

mögen ihn aber gern habe, endlich der bereits erwähnte Vorgang mit den Actioforderungen, haben den dringenden Verdacht begründet, daß der Vertrag vom 9. April 1873 nur ein Scheinvertrag, ein betrügerliches Einverständnis beider Contractanten sei, um zum Schaden der Gesamtheit der Gläubiger den wahren Stand der im Zeitpunkt des Eintrittes des Zahlungsunvermögens des Eduard Blasitsch vorhanden gewesenen Vermögensmasse zu verdrehen.

Eduard Blasitsch versucht mit großer Zungenfertigkeit sein Vorgehen damit zu rechtfertigen, daß er sein Vermögen nicht zum Scheine, sondern reel seiner Schwester übergeben habe, weil er einsah, daß er nicht mehr auskommen könne und zu seinem Agentur- und Commissionsgeschäfte zurückkehren wollte. Daß er bei der Uebergabe seines Vermögens außer den Pfandgläubigern nur auf den Spoljarich, seine Frau und seine Mutter Rücksicht nahm, findet er ganz natürlich, da diese seine ersten Gläubiger seien und er seiner Frau und seiner Mutter gegenüber auch die moralische Verpflichtung für sie zu sorgen habe.

Entschieden stellt er in Abrede, die nicht berücksichtigten Gläubiger beschädigen zu wollen, indem er gegründete Hoffnung hatte, dieselben später befriedigen zu können.

Caroline Petronio weiß zu ihrer Entschuldigung nur vorzubringen, daß sie von andern, als den ihr übergebenen Schulden ihres Bruders keine Kenntnis hatte, und daß sie den Vertrag mit ihm ernstlich abgeschlossen habe, indem sie darin eine günstige Gelegenheit erfaß, für ihre ebenfalls handelsfließenden in Triest befindlichen Söhne eine schon eingerichtete Handlung zu erwerben.

Sobald wurden noch mehrere Zeugen einberufen und Acten vorgelesen, durch welche die in der Anklage angeführten Umstände bestätigt wurden.

Nach geschlossenem Beweisverfahren erhielt der Vertreter der Staatsbehörde das Wort, welcher nach einigen einleitenden Bemerkungen über die in jüngster Zeit leider sehr häufig gewordene leichtfertige Praxis bei Begründung von Handelsgeschäften, rücksichtslose Behandlung der Gläubiger und die zunehmende Verwirrung der Rechtsbegriffe rücksichtlich der denselben gegenüber bestehenden Verpflichtungen an der Hand des Gesetzes nachweist, daß und warum den Angeklagten die ihnen zur Last liegende Handlung als Betrug zu imputieren sei und stellt schließlich den Antrag, beide des Verbrechens des Betruges nach den §§ 197 und 199 lit. f St. G. schuldig zu erkennen und sie nach dem § 203 St. G. unter Anwendung des § 286 St. P. D. zur Strafe des schwereren mit einem Fasttage in jedem Monate verschärften Kerkers, und zwar den Eduard Blasitsch in der Dauer von drei, die Caroline Petronio aber in der Dauer von zwei Jahren zu verurtheilen; außerdem aber auch den Vertrag vom 9. April 1873 null und nichtig zu erklären.

Der Verteidiger des Eduard Blasitsch Dr. Kosjek bekämpft das Vorhandensein des Thatbestandes des Verbrechens des Betruges nach den bezogenen Paragraphen und versucht insbesondere geltend zu machen, daß sein Client durch die Veräußerung seines Vermögens nichts sonst als das ihm als unbeschränktem Eigenthümer zustehende freie Dispositionsrecht über dasselbe bethätigt habe.

Der Verteidiger der Caroline Petronio Advocat Brölich schließt sich dieser Verteidigung an und macht insbesondere für seine Clientin geltend, daß ihr gegenüber solche Umstände nicht sichergestellt sind, daß man mit Verlässlichkeit aussprechen könnte, sie habe in betrügerischer Absicht den fraglichen Vertrag geschlossen.

Nachdem noch zwischen dem Vertreter der Staatsbehörde und den Verteidigern Replik und Duplikten gewechselt worden sind, zog sich der Gerichtshof zur Berathung zurück und verkündete um 9 1/2 Uhr abends das Urtheil, wornach Eduard Blasitsch des Verbrechens des Betruges nach den §§ 197 und 199 lit. f. St. G. schuldig erkannt, zu 2 Jahren mit Fasten verschärften schweren Kerkers verurtheilt, und der Vertrag vom 9. April 1873, sowie auch die auf Grund desselben erwirkte Umschreibung des Hauses Nr. 68 auf den Namen der Caroline Petronio null und nichtig und rechtsunwirksam erklärt, Caroline Petronio aber nicht schuldig befunden worden ist.

Eduard Blasitsch hat gegen dessen Verurtheilung, der Vertreter der Staatsbehörde wegen der Freisprechung der Caroline Petronio die Berufung angemeldet.

Öffentlicher Dank.

Der 1861. Verein der krainischen Sparkasse hat in der am 19. d. M. abgehaltenen Generalversammlung für Unterstützung bedürftiger Schüler der ersten städtischen vierklassigen Knaben-Volksschule zu St. Jakob den Betrag von 150 Gulden votiert, wofür den tiefgefühlten Dank abstattet die Leitung der ersten städt. vierklassigen Knaben-Volksschule zu St. Jakob in Laibach.

Öffentlicher Dank.

Der Verein der krainischen Sparkasse hat in der am 19ten Februar d. J. abgehaltenen Generalversammlung für Unterstützung Aushilfebeamten-Krankenkassenunterstützungs-Vereine einen Unterstützungsbeitrag von 100 fl. votiert, wofür die Direction des krainischen Aushilfebeamten-Krankenkassenvereines im Namen der Vereinsmitglieder dem löblichen Sparkassenverein ihren verbindlichsten Dank hiemit auszudrücken erlaubt.

Neueste Post.

(Original-Telegramme der „Laibacher Zeitung“.)

Moskau, 23. Februar. Der österreichische Kaiser traf abends hier ein und wurde am festlich geschmückten Bahnhofe von den Spitzen der Behörden empfangen. Ganz Moskau prangt im Flaggen Schmucke und ist auf glänzendste illuminiert.

Telegraphischer Wechselskurs

vom 23. Februar.
Papier-Rente 69.90. — Silber-Rente 74.40. — 1860er Staats-Anlehen 104.50. — Bank-Actien 976. — Credit-Actien 243.75. — London 111.70. — Silber 105.35. — k. l. Münz-Ducaten. — Napoléonsd'or 8.92.

Wien, 23. Februar. 2 Uhr. Schlußcourse: Credit 243 1/2, Anglo 155 1/2, Union 140.—, Francobank 47 1/2, Handelsbank 90 1/2, Vereinsbank 25.—, Hypothekarrentenbank 30.—, allgem. Baugesellschaft 82 1/2, wiener Baubank 99.—, Unionbaubank —, Wechselbaubank 17 1/2, Briggittenauer 19 1/2, Staatsbahn 324.—, Lombarden 161.—. Fest, still.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Wochenausweis der Nationalbank. (Nach § 14 der Statuten, dann auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 und der kais. Verordnung v. 13. Mai 1873.) Veränderungen seit dem Wochenausweise vom 11. Februar 1874: Banknoten-Umlauf: 320,322,090 fl. Bedeutung: Metallschab 144,370,872 fl. 18 kr. In Metall zahlbare Wechsel 4,334,175 fl. 64 kr., Staatsnoten, welche der Bank gehören, 2,129,232 fl. — Ecocompte: 155 Mill. 529,296 fl. 12 1/2 kr. Darlehen 41,950,507 fl. Einzel. Coupons von Grundentlastungs-Obligationen 47,605 fl. 89 1/2 kr.; fl. 7,524,000 eingelöste und börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe a 66 1/2, Perzent 5,016,000 fl. Zusammen 353,377,681 fl. 84 kr.

Angelkommene Fremde.

Am 23. Februar.
Hotel Stadt Wien. Fink, Postlieferant, Graz. — Professor Krainburg. — Peratoner, k. l. Forstbeamte, Görz. — Rosenball, Reisf., Kriehaber, Winy und Firsch, Wien.
Hotel Elefant. Kaiser, Menschl, Heymann, Drognitz, Wien. — Graf Pale, Ponobil. — Hren Caroline, Vigan.
Hotel Europa. Moser Carl und Moser Georg, Wipac.
— Verzizzo, Görz.
Wohren. Potocnik, Geschäftsm., Klagenfurt. — Groß, Steinalter, Leoben.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Februar	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Millimetern auf 0° C. reducirt	Lufttemperatur nach Celsius	Wind	Richtung des Windes	Witterung
23.	6 U. Mg.	733.96	+ 0.4	D.	Schwach	ganz bew.
	2 „ N.	734.74	+ 6.4	D.	Schwach	halbbew.
	10 „ Ab.	736.69	+ 1.4	windstill		Sternenhell

Morgens trübe, tagüber Sonnenschein. Abendroth.
Tagesmittel der Wärme + 2.7°, um 2.8° über dem Normalen.
Berantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsebericht.

Wien, 21. Februar. Wie in den letzten Tagen überhaupt war auch heute die Börse wenig animiert, aber sehr fest. Die Actien der Baugesellschaften fanden in ihrem Bantpapiere mangelte Anregung. Dagegen war Rente sehr fest und begegneten Actien jüngerer Bahnen, ferner Dampfschiffactien einer ungemein lebhaften Nachfrage.

Wechsel		Gold		Silber		Actien		Baugesellschaften		Wandbriefe		Prioritäten		Schatz		Schatz	
Gold	Barre	Gold	Barre	Gold	Barre	Gold	Barre	Gold	Barre	Gold	Barre	Gold	Barre	Gold	Barre	Gold	Barre
1874	70.25	70.85	51	52	160.50	161.50	111	111.50	84	84.50	95.50	96	104.75	105.25	5 fl. 32 kr.	5 fl. 32 kr.	
1875	69.95	70.05	905	920	325	325.50	96.75	97	100	100.50	104.75	105.25	102.70	103	8	90 1/2	
1876	74.50	74.60	48	50	161	161.50	226	228	85	85.50	106	106.50	106	106.50	100	100.50	
1877	74.45	74.55	90.50	91.50	200	201	70	70.50	85	85.50	106	106.50	100	100.50	82.25	82.50	
1878	305	310	89	92	111	111.50			86	86.25	100	100.50	100	100.50	82.25	82.50	
1879	98.25	98.75	978	980	57	58			86	86.25	100	100.50	100	100.50	82.25	82.50	
1880	104	104.50	75.50	76	168	170			86	86.25	100	100.50	100	100.50	82.25	82.50	
1880 zu 100 fl.	109.50	110	208	207					86	86.25	100	100.50	100	100.50	82.25	82.50	
1884	141.25	141.75	140.25	140.50					86	86.25	100	100.50	100	100.50	82.25	82.50	
Donau-Pfandbriefe	119.50	120	25	25.50					86	86.25	100	100.50	100	100.50	82.25	82.50	
Böhmen	95	96	122	123					86	86.25	100	100.50	100	100.50	82.25	82.50	
Galizien	77.50	78							86	86.25	100	100.50	100	100.50	82.25	82.50	
Siebenbürgen	73.75	74.25							86	86.25	100	100.50	100	100.50	82.25	82.50	
Ungarn	75.50	76							86	86.25	100	100.50	100	100.50	82.25	82.50	
Donau-Regulierungs-Lose	96.70	97							86	86.25	100	100.50	100	100.50	82.25	82.50	
Ung. Eisenbahn-Anl.	97	98							86	86.25	100	100.50	100	100.50	82.25	82.50	
Ung. Prämien-Anl.	79.50	79.75							86	86.25	100	100.50	100	100.50	82.25	82.50	
Wiener Communal-Anlehen	85.40	85.60							86	86.25	100	100.50	100	100.50	82.25	82.50	